



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2012

Ausgabetag: 6. März 2012

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2011
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2012
3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29. Februar 2012
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Altkalkar
5. Bekanntmachung der Stadt Kalkar gemäß § 6 (3) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) über das in Kraft treten der Denkmalsbereichssatzung gemäß § 5 DSchG „Kirchort Hanselaer“

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 17.11.2011 und 20.12.2011 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
im Ergebnisplan				
Erträge	21.421.343,--	434.885,--	2.671.138,--	19.185.090,--
Aufwendungen	24.086.062,--	1.323.694,--	837.100,--	24.572.656,--
im Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	18.228.466,--	430.300,--	2.375.600,--	16.283.166,--
Auszahlungen	20.861.149,--	1.242.500,--	837.000,--	21.266.649,--
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.545.680,--	63.400,--	65.000,--	3.544.080,--
Auszahlungen	4.401.504,--	236.400,--	236.000,--	4.401.904,--

§ 2

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.664.719 EUR um 1.939.629 EUR erhöht und damit auf 4.604.348 EUR festgesetzt

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 783.218 EUR erhöht und damit auf 783.218 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 18.11.2011 angezeigt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 22.12.2011 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Nachtragshaushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 06.03.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 im Rathaus, Zimmer 310 des Verwaltungsneubaus, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. Februar 2012

In Vertretung:

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2012 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau - Zimmer 310, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 06.03.2012 bis zum 21.03.2012 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 310 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 29. Februar 2012

In Vertretung:

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29. Februar 2012

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, 18.03.2012 (Zweirad- und Freizeitmarkt),
- am Dienstag, 01.05.2012 (Stadtfest Kalkar in Blüte),
- am Sonntag, 14.10.2012 (Handwerker- und Trödelmarkt) sowie
- am Sonntag, 02.12.2012 (Nikolausmarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. Februar 2012

S T A D T K A L K A R
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung:

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Altkalkar

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), wird folgende Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen verfügt:

Eine Teilfläche der Gemeindestraße „Am Bahnhof“ in der Gemarkung Kalkar, Flur 7, Flurstück 224 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW eingezogen.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW im Amtsblatt Nr. 12/2011 vom 15.08.2011 bekanntgemacht.

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste (Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 207), einzulegen.

Kalkar, den 29. Februar 2012

In Vertretung:

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

5. Bekanntmachung der Stadt Kalkar gemäß § 6 (3) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) über das in Kraft treten der Denkmalschutzsatzung gemäß § 5 DSchG „Kirchort Hanselaer“

Die Denkmalschutzsatzung „Kirchort Hanselaer“ wurde gemäß § 6 (2) DSchG der Oberen Denkmalbehörde bei der Kreisverwaltung Kleve zur Genehmigung vorgelegt.

Es erging folgende Verfügung:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz - vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), genehmige ich die am 21.07.2011 vom Rat der Stadt beschlossene Satzung für den Denkmalschutzbereich „Kirchort Hanselaer“.

Kleve, den 07.09.2011

gez. Spreen

Der Rat der Stadt Kalkar hat die Denkmalschutzsatzung „Kirchort Hanselaer“ in seiner Sitzung am 21.07.2011 aufgrund der §§ 2 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226) in der Fassung der letzten Änderung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umschließt den Ort als ein in sich stimmiges Ganzes und außerdem seine ortsnahe Einbindung in die unmittelbar umgebende Kulturlandschaft; er reicht im Süden bis zu

einem ersten Graben im alten Rheinbett, im Westen schließt er Enshof, Westermannkath und Lohselderskath ein, im Norden reicht er bis zur Straße von Kalkar nach Hönnepel.

Die Grenze schließt auch die beiden vom Ort entfernt liegenden Standorte zur Wahrnehmung der typischen Ortsansicht und Silhouette ein: im Osten den Standpunkt auf der Spickstraße, von dem aus die typische Ansicht des Ortes mit der Silhouette von Kalkar im Hintergrund wahrgenommen werden kann und im Norden den Standpunkt am Mintenweg.

Die Denkmalbereichssatzung mit Satzungstext, Begründung, Karten und Anlagen sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland liegen mit der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde des Kreises Kleve im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsicht bereit.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

7. März 2012 bis 10. April 2012 einschließlich

im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Zimmer 308 (Untere Denkmalbehörde), Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

Gemäß § 6 Abs. 3 DSchG tritt die Denkmalbereichssatzung „Kirchort Hanselaer“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Kalkar, den 29. Februar 2012

In Vertretung:

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat